



**Beschlusskammer 9**

**BESCHLUSS**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ARegV

wegen der Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Gasverteilernetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur

durch

den Vorsitzenden	Dr. Christian Schütte,
den Beisitzer	Roland Naas und
die Beisitzerin	Dr. Ulrike Schimmel

am 20.01.2021 beschlossen:

1. Alle Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG (einschließlich Kombinationsnetzbetreiber nach § 6d EnWG hinsichtlich des Betriebs eines Gasverteilernetzes), die bis zum 31.03.2021 keinen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode gemäß § 24 Abs. 4 ARegV gestellt haben, sind verpflichtet, die von der Bundesnetzagentur für die vierte Regulierungsperiode zur Durchführung des Effizienzvergleichs gemäß §§ 12 bis 14 ARegV benötigten Last-, Struktur- und Absatzdaten für das im Kalenderjahr 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in den Anlagen V1 und V2 vorgegeben sind, unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Datendefinitionen bis spätestens zum 30.04.2021 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Für Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG, deren Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode abgelehnt wird, gilt die vorstehend genannte Verpflichtung mit der Maßgabe, dass die Daten bis spätestens 4 Wochen nach dem Tag des Zugangs der ablehnenden Entscheidung bzw. zum 30.04.2021, falls dies der spätere Zeitpunkt ist, zu übermitteln sind. Für den Fall der Rücknahme des Antrags auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode gilt der vorstehende Satz entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Frist von 4 Wochen ab dem Tag des Zugangs der Rücknahmeerklärung bei der Regulierungsbehörde zu laufen beginnt.

Abweichend hierfür sind die gemäß Anlagen V1 und V2 abgefragten Daten zum Konzessionsgebiet, der versorgten Fläche und der Bevölkerungszahl unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nachzuliefern, sobald diese bei den zuständigen Behörden (i.d.R. Landeskatasterämter bzw. Landesstatistikämter) erhältlich sind. Sofern die entsprechenden Daten bezüglich mehrerer Versorgungsgebiete bei unterschiedlichen Behörden eingeholt werden müssen oder aus sonstigen Gründen nicht zeitgleich verfügbar sind, sind die Daten gebündelt nachzuliefern, sobald die Daten insgesamt bezüglich aller Versorgungsgebiete des Netzbetreibers verfügbar sind. Sofern die entsprechenden Daten bis zum 15.10.2021 bei den zuständigen Behörden nicht erhältlich sind, hat der betroffene Gasverteilernetzbetreiber dies der Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies entbindet nicht von der Datenlieferung gemäß Satz 1 dieses Absatzes.

Die Anlagen V1 und V2 sind abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <https://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Festlegungen“ → „BK9-20-603 Festlegung von Vorgaben für die

Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Gasverteilernetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode“.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber haben die Daten ausschließlich elektronisch, unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei (Anlage V2), vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei (Anlage V2) dürfen keine Veränderungen an der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern oder Spalten – vorgenommen werden.

Die Leitungskarten sind in einem nach der Anlage V1 definierten Format zu übermitteln. Die Pflicht zur Übermittlung der Leitungskarten in diesem Format entfällt nur bei objektiver Unmöglichkeit. Die objektive Unmöglichkeit der Übermittlung einer entsprechenden Leitungskarte ist gegenüber der Bundesnetzagentur nachzuweisen. Nur für diesen Fall kann eine Darlegung des Leitungsverlaufs auf Basis der XLSX-Datei (Anlage V2) erfolgen.

Die Listen für Nachweise von Messlokationen, Messstellen, Ausspeisepunkten > 5 bar (g) zu Letztverbrauchern und anderen Netzbetreibern (Kundenliste > 5 bar(g)) sowie internen Ausspeisepunkten > 5 bar (g) (Ausspeisepunkte an eigene Netze und Anlagen) sind gemäß den Vorgaben in den Anlagen V1 und V2 zu übermitteln.

3. Für die elektronische Datenübermittlung nach Ziffer 2 haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber das über die Internet-Seite <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie/> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen.

Sämtliche Dateien müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm „eCrypt“ (abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <https://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Elektrizität und Gas“ → „Energie Monitoring / Datenübermittlung“) verschlüsselt werden.

Zur Übermittlung ist das Verfahren „Datenerhebung zum Effizienzvergleich der Gasverteilernetzbetreiber für die 4. Regulierungsperiode“ auszuwählen.

4. Unter Ziffer 1 genannte Netzbetreiber, die nach Ablauf des in Ziffer 1 benannten Geschäftsjahres das Netz eines anderen Gasverteilernetzbetreibers vollständig übernommen haben und für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln haben, sind verpflichtet, die hier erhobenen Daten getrennt für diese Netze zu übergeben. Im Übrigen hat die

Übermittlung der Vergleichsparameter einheitlich pro Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG (einschließlich Kombinationsnetzbetreiber nach § 6d EnWG hinsichtlich des Betriebs eines Gasverteilernetzes) zu erfolgen.

## Gründe

### I.

Das vorliegende Festlegungsverfahren betrifft die im Vorlauf zur vierten Regulierungsperiode der Anreizregulierung erforderliche Datenerhebung zur Durchführung des Effizienzvergleichs nach §§ 12 bis 14 ARegV bei allen Gasverteilernetzbetreibern im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG, die nicht am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV teilnehmen.

Die vierte Regulierungsperiode im Rahmen der Anreizregulierung beginnt für Gasnetzbetreiber am 01.01.2023. Im Vorfeld ist der die Regulierungsperiode vorbereitende Effizienzvergleich durchzuführen. Um den für diesen Effizienzvergleich notwendigen Datenbestand rechtzeitig aufzubauen, hat die Bundesnetzagentur frühzeitig mit einem Konsultationsprozess zu den Datendefinitionen begonnen. Vor der förmlichen Verfahrenseröffnung wurde insbesondere mit energiewirtschaftlichen Verbänden der Inhalt der Datenabfrage für die vierte Regulierungsperiode erörtert. Die Erkenntnisse aus diesem Prozess sind in das Konsultationsdokument eingeflossen.

Durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur 20/2020 hat die Beschlusskammer am 28.10.2020 die Einleitung eines Verfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ARegV bekannt gemacht. Zugleich hat die Beschlusskammer im Rahmen dieser Mitteilung den Entwurf eines Festlegungstextes veröffentlicht und die Konsultation eingeleitet. Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wurde analog § 73 Abs. 1a EnWG und § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG durch diese Veröffentlichung ersetzt.

Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens am 28.10.2020 benachrichtigt worden.

Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden ist mit Schreiben vom 28.10.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gegeben worden. Das Bundeskartellamt hat am 20.11.2020 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Am 28.10.2020 wurde dem Länderausschuss der Festlegungsentwurf übermittelt und im Rahmen des Länderausschusses am 26.11.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben.

Im Rahmen der Konsultation sind 57 Stellungnahmen von Verbänden und Unternehmen eingegangen, wobei im Wesentlichen vorgetragen wurde:

## **Frist zur Datenerhebung**

Überwiegend wurde eine Verlängerung der Frist zur Datenerhebung um einen Monat auf den 31.05.2021 gefordert, teilweise auch eine Verlängerung auf den 30.06.2021. Begründet wurde dies mit weiteren regulatorischen Datenlieferungen zum 30.04. bzw. 30.06. und dem Umstand, dass nicht alle Daten in aufbereiteter Form zu einem solch frühen Zeitpunkt bei den Netzbetreibern vorhanden seien. Teilweise wurde auf die pandemiebedingte Schwierigkeit einer fristgerechten Lieferung verwiesen.

## **Verfügbarkeit von Daten zur Datenerhebungsfrist**

Bezüglich verschiedener Daten, die etwa bei statistischen Landesämtern eingeholt werden müssten, wurde auf die fehlende Verfügbarkeit der Daten zum 30.04.2021 verwiesen. Es könne auch vorkommen, dass die Daten bei verschiedenen Ämtern eingeholt werden müssten und daher gestaffelt verfügbar seien.

## **Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet**

Sofern im späteren Prozessverlauf für Netzbetreiber ohne Konzessionsvertrag / Konzessionsgebiet bestimmte Parameter abweichend ermittelt werden sollten, sei dieser abweichende Ansatz auch auf Netzbetreiber anzuwenden, die neben Leitungen in einem Konzessionsgebiet auch solche außerhalb des Konzessionsgebiets aufweisen. Auch Netzbetreiber ohne Konzessionsvertrag würden eine gewisse Fläche versorgen und hierbei eine Versorgungsaufgabe erfüllen. Dies gelte auch für Netzbetreiber mit entsprechenden Leitungen außerhalb ihres Konzessionsgebietes.

Darüber hinaus wurde vorgetragen, dass für Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet die Parameter der maximal anschließbaren Ausspeisepunkte, der Versorgungsobjekte und der Bevölkerungszahl relevant seien, wobei jeweils die entsprechenden aggregierten Werte aus den nachgelagerten Netzen anzusetzen sei.

## **Materialklassen**

Der Wegfall der Abfrage der Materialklassen von Leitungen wurde unterschiedlich bewertet. Teilweise wurde gefordert, diese wie in den vergangenen Regulierungsperioden weiterhin abzufragen, da die Wahl der Materialklassen nicht ausschließlich endogen sei. Es sei eine im Umfang reduzierte Abfrage denkbar. Zum Teil wurde die Exogenität dieses Aspekts mit den Materialanforderungen in bestimmten Druckbereichen begründet.

Von anderen Netzbetreibern wurde der Verzicht der Abfrage als sachgerecht eingestuft, wobei auch auf den Umfang der Abfrage verwiesen wurde.

## **Vergangenheitswerte und Gradtagszahlen**

Der Verzicht auf die Abfrage von Vergangenheitswerten bei der Jahreshöchstlast und der Jahresarbeit sowie der Gradtagszahlen wurde unterschiedlich bewertet. Teilweise wurde der

Verzicht begrüßt. Andere Netzbetreiber sprachen sich für die Abfrage im Hinblick auf den Einfluss von Prozess- und Heizgas sowie Sondereffekten (z.B. Gaskraftwerken) aus.

### **Abfrage von Karten auf Basis von Geoinformationssystemen (GIS)**

Die Abfrage von GIS-Karten zur Bestimmung gebietsstruktureller Daten wurde teilweise begrüßt und teilweise kritisch gesehen. Hierbei wurde auf den erforderlichen Datenschutz hingewiesen, der sich aus der Abbildung von kritischer Infrastruktur ergebe. Als problematisch könnten sich auch die erhebliche Größe der zu übermittelnden Daten sowie der Aufwand insbesondere bei noch nicht vorliegenden GIS-Daten erweisen.

### **Besonderheiten städtischer Netzbetreiber**

Verschiedentlich wurde auf die generelle Benachteiligung von städtischen Netzbetreibern im Rahmen der Effizienzvergleiche verwiesen. Die entsprechenden Mehrkosten (etwa durch erschwerte Tiefbaubedingungen) seien im Effizienzvergleich zu erfassen.

Teilweise wurde auf die Benachteiligung von Netzbetreibern in Gebieten mit ehemaliger Stadtgasversorgung oder mit paralleler Fernwärmeversorgung verwiesen.

### **Abfrage nach Druckbereichen**

Bezüglich der Abfrage der Strukturparameter nach Druckbereichen sind verschiedentliche Stellungnahmen eingegangen, insb. mit der Forderung nach Präzisierungen der entsprechenden Definitionen.

Hierbei wurde die Abfrage des durchschnittlichen Betriebsdruckes bei Ausspeisepunkten kritisiert. So sei ein solcher nur bei Punkten mit dynamischer Fahrweise ermittelbar. Unklar seien zudem die Vorgaben zur Durchschnittsbildung der vorhandenen Werte. Teilweise wurde eine Eignung des durchschnittlichen Betriebsdrucks als Kostentreiber angezweifelt.

Bezüglich der Abfrage der Messlokationen nach Druckbereichen wurde eine Präzisierung der Definition gefordert.

### **Abfrage von Ausspeisepunkten**

Die Abfrage der internen Ausspeisepunkte an eigene nachgelagerte Netze und Anlagen wurde teilweise begrüßt. Diesbezüglich wurde auf die Erforderlichkeit einer präzisen Definition verwiesen. Teilweise wurde darauf verwiesen, dass der Parameter auch als Strukturparameter für den Effizienzvergleich geeignet sei.

Vereinzelt wurde eine differenzierte Abfrage der Ausspeisepunkte im Hinblick auf Gaslaternen gefordert.

### **Listen zum Nachweis von Ausspeisepunkten > 5 bar (g)**

Bezüglich des Listennachweises der Ausspeisepunkte > 5 bar (g) erfolgten unterschiedliche Positionierungen. Teilweise wurde die Abfrage begrüßt, teilweise aufgrund des Aufwandes und

der Tatsache, dass die Werte nur als aggregierte Vergleichsparameter in Frage kommen, kritisch gesehen.

### **Von Dritten betriebene Messlokationen**

Da die Anzahl der Messlokationen in den Versorgungsgebieten, die durch Dritte betrieben werden, sehr gering sei, könne auf eine differenzierte Abfrage verzichtet werden. Zudem müssten zur Abbildung der Granularität der Versorgungsaufgabe ohnehin alle Messlokationen im Versorgungsgebiet herangezogen werden.

### **Listen zum Nachweis von Messlokationen**

Bezüglich der Listennachweise wurde eine Reduzierung oder Streichung der Liste der Messlokationen gefordert. Die Abfrage sei datenschutzrechtlich bedenklich und nicht verhältnismäßig.

### **GDR- und GDRM-Anlagen**

Bezüglich der Abfrage von Gasdruckregel- sowie Gasdruckregel- und Messanlagen (GDR / GDRM-Anlagen) wurden verschiedene Klarstellungen und Anpassungen der Definitionen gefordert.

### **Abfrage von Lastgängen**

Die Abfrage der Lastgänge der Ein- und Ausspeisung lasse vermuten, dass z.B. der zweit- oder dritthöchste Wert der Jahreshöchstlast als Vergleichsparameter herangezogen werden solle. Dies sei kritisch zu sehen. Der Hintergrund der Abfrage solle erläutert werden.

### **Ermittlung der maximal anschließbaren Ausspeisepunkte und der Versorgungsobjekte**

Die genauen Methoden zur Ermittlung der maximal anschließbaren Ausspeisepunkte und der Versorgungsobjekte seien vorzugeben, um die Vergleichbarkeit der Daten sicherzustellen.

### **Abfrage der maximal anschließbaren Messlokationen**

Ergänzend wurde die Abfrage der maximal anschließbaren Messlokationen als weiterer Potentialparameter gefordert.

### **Bevölkerungszahlen**

Die Notwendigkeit der Ermittlung der Nebenwohnsitze wurde kritisiert, da diese Daten nicht zentral bei den statistischen Ämtern verfügbar seien und teilweise bei den einzelnen versorgten Gemeinden abgefragt werden müssten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakten Bezug genommen.

## II.

### 1. **Zuständigkeit**

Das Festlegungsverfahren nach § 29 EnWG für die Datenerhebung zur Durchführung des Effizienzvergleichs der vierten Regulierungsperiode fällt gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### 2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Festlegung für die Datenerhebung in Vorbereitung des Effizienzvergleichs der vierten Regulierungsperiode beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke eine Festlegung treffen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen. Nach § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ARegV erhebt die Regulierungsbehörde bei den Netzbetreibern die notwendigen Daten zur Ermittlung der Effizienzwerte nach den §§ 12 bis 14 ARegV.

### 3. **Adressaten**

Die Festlegung richtet sich an alle Gasverteilernetzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG, die in der vierten Regulierungsperiode nicht am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV teilnehmen (einschließlich Kombinationsnetzbetreiber nach § 6d EnWG hinsichtlich des Betriebs eines Gasverteilernetzes).

### 4. **Ziel und Inhalt der Datenerhebung**

Die Festlegung für die Datenerhebung in Vorbereitung der vierten Regulierungsperiode dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG. Eine belastbare, einheitliche Datengrundlage ist unabdingbare Voraussetzung für die im Rahmen des Effizienzvergleichs stattfindende Ermittlung der effizienten Unternehmen und die Bestimmung der Effizienzwerte. Dies wiederum trägt als Bestandteil der Anreizregulierung zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und zu einer effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie bei.

Im Hinblick auf den Umfang der zu erhebenden Daten gestaltet die Festlegung die Vorgaben des § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ARegV aus. Danach erhebt die Bundesnetzagentur bei den Netzbetreibern

die notwendigen Daten zur Ermittlung der Effizienzwerte nach den §§ 12 bis 14 ARegV. Der für diese Schritte notwendige Datenumfang ergibt sich aus den Anlagen V1 und V2.

Der Effizienzvergleich erfordert eine Auswertung von unternehmensscharfen Last-, Struktur-, Absatz- und Kostendaten. Dafür ist der Aufbau eines einheitlichen, aktualisierten und über die bisher bei der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten hinausgehenden Datenbestandes für Last-, Struktur- und Absatzdaten in dem aus den Anlagen V1 und V2 ersichtlichen Umfang notwendig.

## **5. Anforderungen an Vergleichsparameter**

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 13 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 ARegV im Rahmen des Effizienzvergleichs Aufwandparameter und Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und der Gebietseigenschaften zu berücksichtigen. Um entsprechende Parameter ausreichend berücksichtigen zu können, ist die Erhebung von Daten, etwa zu Angaben zu den Betriebsmitteln oder zur Infrastruktur im Versorgungsgebiet, notwendig.

Bei den Vergleichsparametern handelt es sich gemäß § 13 Abs. 3 ARegV um messbare bzw. mengenmäßig erfassbare Daten, die nicht durch Entscheidungen des Netzbetreibers bestimmbar und nicht in ihrer Wirkung ganz oder teilweise wiederholend sind und die nicht bereits durch andere Parameter abgebildet werden. Sie sind für die Ermittlung der Effizienzwerte insofern unerlässlich, als erst durch ihr Vorliegen die Bestimmung der Versorgungsaufgabe und der Gebietseigenschaften in ausreichendem Maße sichergestellt wird. Die zu erhebenden Daten zu den Vergleichsparametern dienen zugleich der Sicherstellung der Belastbarkeit des Effizienzvergleichs.

Als Aufwandparameter gehen nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV die auf der Grundlage einer Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Kosten in den Effizienzvergleich ein.

## **6. Frist zur Übermittlung der Daten**

In zeitlicher Hinsicht ist eine Übermittlung der Daten grundsätzlich bis zum 30.04.2021 bzw. – für Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG, deren Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode abgelehnt wird – bis spätestens 4 Wochen nach dem Tag des Zugangs der ablehnenden Entscheidung bestimmt. Für den Fall einer frühzeitigen Ablehnung des Antrags auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren ist durch Satz 2 der Ziffer 1 des Tenors sichergestellt, dass eine Übermittlung frühestens am 30.04.2021 zu erfolgen hat.

Diese Fristen resultieren aus dem gesetzlich fixierten Start der vierten Regulierungsperiode zum 01.01.2023. Da ein erheblicher Vorlauf für die Aufbereitung und Plausibilisierung des

Datenmaterials und die Durchführung des Effizienzvergleichs benötigt wird, ist eine frühzeitige Datenübermittlung vorgesehen. Eine spätere Datenübermittlung würde den Start der vierten Regulierungsperiode insofern gefährden, als für die der vierten Regulierungsperiode vorgelagerten Prozessschritte eine hinreichend aussagekräftige Datenbasis dann nicht vorhanden wäre.

Im Vergleich zur dritten Regulierungsperiode ist eine frühzeitigere Übermittlung der Daten vorgesehen. Die Erfahrungen aus der dritten Regulierungsperiode haben gezeigt, dass eine intensive Plausibilisierung der Daten unabdingbar ist, und dies eine gewisse Vorlaufzeit zum eigentlichen Effizienzvergleich erforderlich macht. Zudem erfolgt nunmehr zum vierten Mal eine entsprechende Abfrage, so dass sich gewisse Routinen bei den betroffenen Netzbetreibern eingestellt haben müssten. Gestützt wird dies des Weiteren durch den teilweise reduzierten Umfang der Datenabfrage. So ist insbesondere die Abfrage von Materialklassen entfallen, wodurch sich die diesbezüglichen Angaben im Erhebungsbogen erheblich reduziert haben (um 666 Eintragungsfelder). Soweit Abfragen hinzugekommen sind, geschah dies etwa bei den Listen zum Nachweis von Ausspeisepunkten > 5 bar (g) im Hinblick auf konkrete Erfahrungen zu Fehleintragungen in vergangenen Regulierungsperioden. Die zusätzlichen Eintragungen zum Ein- und Ausspeiselastgang stellen die Datenbasis für die Jahreshöchstlast dar und sind nunmehr gegenüber der Bundesnetzagentur lediglich transparent auszuweisen und daher nicht vergleichbar mit sonstigen Einzelangaben. Insgesamt ist nicht erkennbar, dass die hier erforderlichen Nachweise einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen oder innerhalb der Frist zur Datenerhebung nicht zu leisten wären.

Gasverteilernetzbetreiber, die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode nach § 24 Abs. 4 ARegV stellen und deren Antrag positiv beschieden wird, sind von der Festlegung nicht betroffen. Bei Ablehnung des Antrags verbleibt den Netzbetreibern ein angemessener Zeitraum von mindestens 4 Wochen, um die Übermittlung der Daten vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die Rücknahme des Antrags.

Des Weiteren sind für bestimmte Daten abweichende Fristen vorgesehen, soweit der Netzbetreiber auf die Datenverfügbarkeit etwa bei den statistischen Landesämtern angewiesen ist (Daten zum Konzessionsgebiet, der versorgten Fläche und der Bevölkerungszahl). Im Vergleich zur Anhörungsfassung wurde klargestellt, dass, sofern die entsprechenden Daten bezüglich mehrerer Versorgungsgebiete bei unterschiedlichen Behörden eingeholt werden müssen oder aus sonstigen Gründen nicht zeitgleich zur Verfügung stehen, die Daten gebündelt nachzuliefern sind, sobald diese insgesamt bezüglich aller Versorgungsgebiete des Netzbetreibers verfügbar sind (Tenorziffer 1 Absatz 3). Auf diese Weise wird eine aufwändige, gestaffelte Lieferung der Daten vermieden.

## **7. Vorgaben zur Form der Übermittlung der Daten**

Die Festlegung sieht grundsätzlich die Verwendung der von der Bundesnetzagentur bereitgestellten XLSX-Datei (Anlage V2) zur Übermittlung der Last-, Struktur- und Absatzdaten vor. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht den Netzbetreibern die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedienoberfläche. Darüber hinaus fördert dieses Datenformat das Zustandekommen einheitlicher Datensätze, die für den anschließenden Effizienzvergleich notwendige Voraussetzung sind.

Zusätzlich sind die Leitungsverläufe grundsätzlich in Form von gängigen Dateiformaten einzureichen (siehe hierzu auch die Ausführungen unter 8. c) (9)).

Hinsichtlich der Übermittlung der Datensätze ordnet die Festlegung an, dass diese über das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedaten-Portal zu erfolgen hat. Auf diese Weise soll ein möglichst fehlerfreier und strukturierter Datenrücklauf unter Beachtung der informationstechnischen Sicherheitsanforderungen gewährleistet werden.

## **8. Einzelfragen im Zusammenhang mit den festgelegten Vorgaben**

### **a) Grundsätze der Datenerhebung**

#### **(1) Vollnetzübergänge nach dem Basisjahr**

Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG (einschließlich Kombinationsnetzbetreiber nach § 6d EnWG hinsichtlich des Betriebs eines Gasverteilernetzes), die nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß Ziffer 1 des Tenors das Netz eines anderen Gasverteilernetzbetreibers vollständig übernommen haben, übermitteln für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen. Da in diesen Fällen die Aufwandparameter nach §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 ARegV gesondert erhoben werden, ist ausnahmsweise eine gesonderte Erhebung der Vergleichsparameter nach Ziffer 4 des Tenors sachgerecht, um so eine konsistente Abbildung von Aufwands- und Vergleichsparametern im Basisjahr zu erreichen.

#### **(2) Einheitliche Übermittlung von Vergleichsparametern**

Mit Ausnahme von Vollnetzübergängen nach dem Basisjahr hat die Übermittlung von Vergleichsparametern einheitlich pro Netzbetreiber zu erfolgen, so dass bei einheitlicher Übermittlung von Aufwandparametern in sachgerechter Weise auch die Vergleichsparameter insgesamt erfasst werden und gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 ARegV ein Effizienzwert pro Netzbetreiber ermittelt werden kann. Wurde dem Gasverteilernetzbetreiber nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß Ziffer 1 des Tenors ein Gasverteilernetz teilweise übertragen bzw. hat er einen Teil seines Gasverteilernetzes abgegeben (§ 26 Abs. 2 ARegV), erfolgt die Datenübermittlung ebenso wie

bei der Übermittlung der Aufwandsparameter auf Basis der Gegebenheiten des Geschäftsjahres gemäß Ziffer 1 des Tenors und somit inklusive des später abgegebenen Gasverteilernetzteils bzw. exklusive des später aufgenommenen Gasverteilernetzteils.

Bei einem zum Basisjahr rückwirkenden Netzübergang eines Gasverteilernetzes ist der entsprechende Netzübergang hingegen bei der Datenlieferung zu berücksichtigen. Sollte in diesem Zusammenhang jedoch beispielsweise ein Fernleitungsnetzbetreiber das Netz eines Verteilernetzbetreibers auch rückwirkend übernehmen, kommt nur die getrennte Datenlieferung von Aufwands- und Vergleichsparametern für die getrennten Effizienzvergleiche von Gasverteilernetzbetreibern und Fernleitungsnetzbetreibern in Betracht, auch wenn zu einem bestimmten oder unbestimmten Zeitpunkt nach dem Basisjahr eine Integration der Netze beabsichtigt sein sollte.

### **(3) Maßgeblichkeit der Definitionen für Gasverteilernetzbetreiber ohne Konzessionsgebiet**

Im Zuge dieser Festlegung hält die Beschlusskammer an der grundsätzlichen Maßgeblichkeit der Datendefinitionen für alle Gasverteilernetzbetreiber fest. Sofern bezüglich Parametern wie der Konzessionsfläche oder der versorgten Fläche gemäß der Definition eine Angabe von „0“ getätigt werden muss, da der betroffene Netzbetreiber kein Konzessionsgebiet hat, entspricht eine solche Angabe zunächst der entsprechenden Datendefinition. Die Angabe eines solchen Nullwertes etwa bei der versorgten Fläche ist bei Gasverteilernetzbetreibern aus ingenieurwissenschaftlicher Sicht nicht ausgeschlossen, wie der Effizienzvergleich der Gasverteilernetzbetreiber für die dritte Regulierungsperiode gezeigt hat.

Bei der Durchführung des Effizienzvergleichs der dritten Regulierungsperiode wurden darüber hinaus weitere Varianten der entsprechenden Parameter für Gasverteilernetzbetreiber ohne Konzessionsgebiet als potentielle Vergleichsparameter getestet. Diese Varianten basierten auf Ermittlungen anhand des Rohrvolumens, der Netzlänge sowie der durchschnittlichen Hausanschlussleitungen. Solche und weitere alternativen Ermittlungsmöglichkeiten sind unabhängig von der festgelegten Datendefinition möglich.

Diesbezüglich haben die Prozesse zur Umsetzung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Effizienzvergleich der Gasverteilernetzbetreiber für die zweite Regulierungsperiode jedoch gezeigt, dass der sogenannte „Nullansatz“ aus ingenieurwissenschaftlicher Sicht vorzugswürdig ist und auch aus statistischer Sicht bei der Modellbildung herangezogen werden kann. Entsprechende Prüfungen werden auch für den Effizienzvergleich der vierten Regulierungsperiode erfolgen und konsultiert werden. Dies kann auch die Frage beinhalten, inwiefern bei Netzbetreibern mit Leitungen innerhalb und außerhalb ihres Konzessionsgebiets zu verfahren ist, sofern ein anderer Ansatz als der „Nullansatz“ gewählt wird.

Soweit jedoch gefordert wurde, bei Netzbetreibern ohne Konzessionsvertrag seien auch alle potentiellen Ausspeisepunkte und Versorgungsobjekte der nachgelagerten Netzbetreiber als entsprechende Parameter zu berücksichtigen, sprechen bereits jetzt gewichtige ingenieurwissenschaftliche Erwägungen gegen eine solche Vorgehensweise. Denn genau wie bei den tatsächlich vorhandenen Ausspeisepunkten der nachgelagerten Netzbetreiber ist hier kein Kostenzusammenhang erkennbar. Auch dieser Aspekt wird im Laufe des Verfahrens zum Effizienzvergleich weiter erörtert werden.

#### **(4) Besonderheiten städtischer Netzbetreiber**

Im Verlauf des Effizienzvergleichs wird im Rahmen der Abbildung der Heterogenität der Gasverteilternetzbetreiber – wie auch in den vergangenen Regulierungsperioden – ein Fokus darauf liegen, die Besonderheiten städtischer und ländlicher Gasverteilternetzbetreiber abzubilden. Unter anderem schaffen die Erhebung von Potentialparametern sowie die im Prozessverlauf spätere Ermittlung von gebietsstrukturellen Daten die Grundlage für diese Vorgehensweise.

#### **b) Verzicht auf bestimmte Datenerhebungen**

##### **(1) Verzicht auf die Abfrage von Materialklassen**

Die Beschlusskammer verzichtet – im Vergleich zu vorherigen Regulierungsperioden – auf die Aufteilung der abgefragten Leitungslängen und Rohrvolumina nach Materialklassen. Damit soll lediglich eine Aufteilung nach Durchmesserklassen sowie Druckbereichen erfolgen.

Die Konsultation hat gezeigt, dass hier dem Grundsatz der Datensparsamkeit genüge getan werden kann, ohne dass auf Informationen zu kostentreibenden Größen verzichtet werden müsste. Angesichts des hohen Aufwands bei der Differenzierung nach Druckstufen, Leitungsdurchmesserklassen und Materialklassen und des geringen Nutzens der Abfrage der Materialklassen kann auf diese verzichtet werden. Ergänzende Überlegungen zeigen zudem, dass die Materialwahl in höheren Druckstufen eingeschränkt ist und demnach bei einer nach Drücken differenzierten Abfrage ohnehin miterfasst wird. In geringeren Druckstufen liegt wiederum eine endogene Entscheidung bei der Materialwahl vor, so dass auch insofern eine Abfrage nicht notwendig ist. Diese Fragen hat die Bundesnetzagentur im Zuge der Konsultation mit dem Beraterkonsortium erörtert, wobei die bereits in der Vergangenheit vorgenommene Einschätzung, dass im Rahmen des Effizienzvergleichs eine Unterscheidung nach Materialklassen nicht in Betracht kommt, bestätigt wurde. Dass die Materialklassen zudem gegenüber anderen Strukturdaten aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung für die Höhe der Gesamtkosten generell als maßgeblicher Kostentreiber und damit auch als

Vergleichsparameter – unabhängig von ihrer grundsätzlichen Endogenität – nicht in Frage kommen können, gab letztlich den Ausschlag dafür, auf die Abfrage zu verzichten.

## **(2) Verzicht auf die Abfrage von Verdichtern**

Im Sinne der Datensparsamkeit und Verhältnismäßigkeit wird ebenso auf die Abfrage der ohnehin nur sehr wenigen und atypischen Verdichter in Gasverteilernetzbetreibern verzichtet. Derartige Sondersachverhalte kommen für allgemeingültige Vergleichsparameter zur Abbildung der Versorgungsaufgabe von Gasverteilernetzbetreibern ohnehin nur sehr eingeschränkt in Betracht.

## **(3) Verzicht auf die Abfrage von historischen Werten und Gradtagszahlen**

Im Sinne der Datensparsamkeit und Verhältnismäßigkeit wird auf historische Werte bei den Bevölkerungszahlen und den Angaben zur Jahreshöchstlast und Jahresarbeit sowie insgesamt auf die Abfrage von Gradtagszahlen verzichtet. Bei historischen Werten würde eine Abfrage lediglich zu Zwecken der Plausibilisierung erfolgen. Insbesondere bezüglich der Jahreshöchstlasten kann hierauf aufgrund der Abfrage des Lastganges im Basisjahr jedoch verzichtet werden.

Bei einer Abfrage der Gradtagszahlen sind theoretisch Berechnungen hinsichtlich des Heizgasverbrauchs denkbar. Es würden sich jedoch Verzerrungen bei unterschiedlichen Anteilen von Kunden, die keine temperaturabhängigen Lastgänge haben, ergeben. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des Umstandes, dass die Gradtagszahlen in den vergangenen drei Effizienzvergleichen nicht zum Tragen gekommen sind, kann auf die Abfrage verzichtet werden.

## **c) Anmerkungen zu einzelnen Datendefinitionen**

### **(1) Maßgeblichkeit von Druckverhältnissen**

Die Definitionen der maßgeblichen Druckverhältnisse wurden präzisiert. So wird nunmehr die Begrifflichkeit des Auslegungsdrucks statt des Nenndrucks herangezogen und klar definiert, an welchem Punkt oder Bereich bei den verschiedenen Abfragen die Druckverhältnisse zu betrachten sind. Insbesondere bei der Angabe der Messlokationen nach Druckbereichen wurden verschiedenste Varianten klargestellt.

Zudem erfolgt in der Anlage V2 jeweils ein deutlicher Hinweis, nach welcher Druckart (Betriebsdruck, Auslegungsdruck oder maximal zulässiger Betriebsdruck) die jeweiligen Eintragungen zu erfolgen haben.

Die Abfrage der Ausspeisepunkte auch nach dem Betriebsdruck – bei dynamischer Fahrweise der durchschnittliche Betriebsdruck – ist erforderlich. So beschreibt der (durchschnittliche)

Betriebsdruck die Versorgungsaufgabe im Hinblick auf die tatsächlichen Kundenanforderungen. Soweit über die Ausspeisepunkte höherer Druckbereiche (z.B. > 5 oder > 16 bar (g)) der Transportcharakter des Netzes abgebildet werden soll, ist zwingend der Betriebsdruck zu verwenden, da ansonsten die Sicherheitsregeln (z.B. gegen Druckspitzen) fälschlicherweise als Transportaufgabe interpretiert werden könnten.

## **(2) Biogaseinspeisung**

Hinsichtlich der Abfrage von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Einspeisung von Biogas gilt, dass ein sachgerechter Vergleich von Aufwands- und Vergleichsparametern nur bei Kongruenz der Parameter sichergestellt ist. Soweit Kosten aufgrund von Biogaseinspeisung gemäß § 20b GasNEV gewälzt werden und nicht Teil der Aufwandsparameter sind, dürfen die entsprechenden Vergleichsparameter nicht im Effizienzvergleich berücksichtigt werden. Dazu gehört nicht nur die Verbindungsleitung als Teil des Netzanschlusses nach § 32 Nr. 2 GasNZV, sondern auch kapazitätserhöhende Maßnahmen nach § 34 Abs. 2 S. 3 GasNZV und alle weiteren kostenverursachenden Maßnahmen, auf die in § 20b GasNEV verwiesen wird und die von den Netzbetreibern bundesweit umgelegt werden.

## **(3) Ausspeisepunkte**

Die im Rahmen der Konsultation geforderte differenzierte Abfrage von Ausspeisepunkten zu Gaslaternen kann unterbleiben. Der Sachverhalt betrifft nur wenige Netze mit dieser historischen Besonderheit. Zudem ist kein abweichender Kostenzusammenhang im Vergleich zu anderen Ausspeisepunkten im Niederdruckbereich erkennbar.

Bei der Abfrage der Ausspeisepunkte an eigene nachgelagerte Netze und Anlagen wurde einerseits die Definition präzisiert und darauf verwiesen, dass hier insbesondere Regelanlagen in Betracht kommen und andere Angaben von den Netzbetreibern zu erläutern sind. Die Abfrage dient zudem primär der Abgrenzung von Ausspeisepunkten zu Dritten, die den eigentlichen Vergleichsparameter bilden. Jedoch erfolgte in der Vergangenheit zum Teil eine Vermengung der Angaben seitens der Netzbetreiber, so dass die explizite Abfrage eine höhere Datenqualität gewährleistet. Aufgrund dieser Umstände sind auch die Listen zum Nachweis der Ausspeisepunkte > 5 bar (g) zur Sicherung der Datenqualität erforderlich. Bei der Liste der Letztverbraucher mit Ausspeisepunkten > 5 bar (g) sind natürliche Personen nicht namentlich zu benennen, so dass datenschutzrechtlichen Bedenken Rechnung getragen wird.

#### **(4) Messlokationen**

Bei der Angabe der Messlokationen ist zwischen Messlokationen im Netzgebiet des Gasverteilernetzbetreibers zu unterscheiden, die einerseits von ihm selbst (bzw. von Dienstleistern im Auftrag des Netzbetreibers) und andererseits von Dritten betrieben werden. Sofern durch einen entsprechenden Parameter die Kosten der Messung abgebildet werden sollen, ist eine solche Differenzierung erforderlich. Zum Ausdruck der allgemeinen Granularität des Netzgebietes hingegen kann eine kumulative Betrachtung sachgerecht sein. Diese Umstände machen eine differenzierte Abfrage erforderlich, auch wenn das Ausmaß der Differenzierung im Gassektor noch als gering einzuschätzen ist. Bezüglich der Liste zum Nachweis von Messlokationen wurde auf die Abfrage von Adressen im Sinne der Datensparsamkeit verzichtet.

#### **(5) GDR- und GDRM-Anlagen**

Generell wird bei den Gasdruckregel- sowie Gasdruckregel- und Messanlagen (GDR / GDRM-Anlagen) auf die separate Abfrage der maximalen Stundenleistung der Regler verzichtet. Bei der Abfrage der maximalen Stundenleistung der Anlagen wird auf die Bereinigung um den Eigenverbrauch verzichtet.

Die Abfrage der GDR / GDRM-Anlagen erfolgt nach dem maximal zulässigen Betriebsdruck und bezüglich der Regelanlagen innerhalb des eigenen Netzes in Form einer Matrix. Die Abfrage der Regelanlagen in Form einer Matrix dient im Wesentlichen der Untersuchung der Transportaufgabe und der Netzbetreiber, die über eine kombinierte Versorgungsaugabe verfügen (Transportaufgabe und örtliche Verteilung). Vor diesem Hintergrund ist eine Erweiterung auf den Mitteldruckbereich nicht erforderlich.

#### **(6) Lastgänge**

Insbesondere da die zeitgleiche Jahreshöchstlast in § 13 Abs. 3 S. 4 Nr. 5 ARegV als potentieller Vergleichsparameter genannt ist, hält die Beschlusskammer an der Abfrage der Ein- und Ausspeiselastgänge fest. Hierbei sind nicht nur die Jahreshöchstlast, sondern für Zwecke der Plausibilisierung auch der Lastgang im Bezugsjahr anzugeben, wobei der Lastgang technisch gesehen eine notwendige Vorstufe zur Bestimmung der Jahreshöchstlast ist. Sofern Annahmen z.B. hinsichtlich nicht gemessener Ausspeisepunkte zu treffen sind, ist dies durch den Netzbetreiber zu dokumentieren. Zum jetzigen Zeitpunkt ist keine Verwendung anderer Werte als der Jahreshöchstlast geplant. Jedoch wurden in Effizienzvergleichen von regulierten Energienetzen in anderen Ländern auch z.B. der zweithöchste Wert der Jahreshöchstlast als Vergleichsparameter herangezogen. Derartige Vorgehensweisen können bei einer umfassenden Modellfindung jedenfalls nicht völlig ignoriert werden, sind aber nicht unmittelbarer Gegenstand dieser Festlegung.

## **(7) Versorgungsobjekte, maximal anschließbare Ausspeisepunkte und maximal anschließbare Messlokationen**

Die Abfragen der Versorgungsobjekte und der maximal anschließbaren Ausspeisepunkte sind zur Bestimmung des Anschluss- und Erschließungsgrades vor dem Hintergrund der Vorgaben in § 13 Abs. 3 S. 9 ARegV hierzu erforderlich.

Für die Bestimmung der maximal anschließbaren Ausspeisepunkte können jedoch keine generellen, pauschalierenden Vorgaben getätigt werden, da die Abgrenzung der Verlegung einer Hausanschlussleitung von einem darüber hinaus erforderlichen Netzausbau von den konkreten Umständen vor Ort abhängt. Um eine Sachgerechtigkeit der Angaben zu gewährleisten, sind stets die Quellen für die Angabe der Versorgungsobjekte bzw. das Ermittlungsverfahren für die maximal anschließbaren Ausspeisepunkte durch den Netzbetreiber zu benennen. Sodann können missbräuchliche Ermittlungsmethoden seitens der Bundesnetzagentur im Rahmen der Datenplausibilisierung beanstandet werden.

Die in der Konsultation vorgeschlagene Abfrage der maximal anschließbaren Messlokationen kommt hingegen nicht in Betracht. Denn hierbei bestünden keine verlässlichen Anhaltspunkte dafür, wie viele Messlokationen bei einem Neuanschluss anfallen würden.

## **(8) Bevölkerungszahl**

Die Abfrage auch der Nebenwohnsitze zur Bestimmung der Bevölkerungsanzahl ist erforderlich. Andernfalls wären die Daten zwischen Gemeinden mit einem hohen Anteil von Nebenwohnsitzen und solchen mit einem geringen Anteil von Nebenwohnsitzen nicht vergleichbar. Vor diesem Hintergrund ist eine Abfrage bei den jeweiligen Gemeinden verhältnismäßig.

## **(9) Erhebung von Leitungskarten**

Die Abfrage des Leitungsverlaufs auf Basis von Geoinformationssystemen stellt eine grundsätzliche Pflicht für die Netzbetreiber dar. Nur für den Fall, dass die (für Netzbetreiber mit weniger Aufwand verbundene) Angabe des Leitungsverlaufs anhand eines Geoinformationssystems objektiv nicht möglich sein sollte, ist eine Angabe der entsprechenden leitungsbezogenen Daten im Tabellenblatt „GMK und AGS“ der Anlage V2 zulässig.

Sollte in Einzelfällen beispielsweise für ein Teilnetzgebiet eine Angabe auf Basis eines Geoinformationssystems nicht möglich sein, können die entsprechenden Angaben auf dem Tabellenblatt „GMK und AGS“ ergänzt werden. In diesem Fall wäre also bezüglich der Versorgungsgebiete, in denen der Leitungsverlauf mit einem GIS dokumentiert ist, die entsprechenden GIS-Daten zu liefern. Nur bezüglich der Versorgungsgebiete, in denen dies nicht der Fall ist, wären die Eintragungen in der Anlage V2 vorzunehmen.

Ausgehend von diesen Werten können im Anschluss durch die Bundesnetzagentur gebietsstrukturelle Daten wie etwa Bodenklassen bestimmt werden. Hierbei ist für die vierte Regulierungsperiode keine höhere Granularität als eine Bestimmung auf Ebene der Gemarkungen geplant, zumal noch keine flächendeckende Verfügbarkeit von Geoinformationssystemen gewährleistet ist. Nichtsdestotrotz ermöglicht ein GIS-basierter Leistungsverlauf eine vereinfachte Datenerhebung, Datenplausibilisierung und Datenverarbeitung im Vergleich zu einer XLSX-Datenbasis. Dabei wird die Datensicherheit u.a. durch sichere Übertragungswege gewährleistet. Eine Weitergabe der Daten an unbefugte Dritte erfolgt nicht. Sollten bei Netzbetreibern der Leitungsverlauf noch nicht in einem für ein Geoinformationssystem lesbarem Format vorhanden sein, der eigene Leitungsverlauf also noch nicht digital dokumentiert sein, könnte ein Fall der objektiven Unmöglichkeit nach Tenorziffer 2 Absatz 2 vorliegen, was im Zuge der Datenabfrage gegenüber der Bundesnetzagentur darzulegen wäre.

## **9. Weiterer Verfahrensablauf**

Mit dieser Festlegung ist das Verfahren zum Effizienzvergleich nicht abgeschlossen, vielmehr stellt diese Festlegung den ersten Verfahrensschritt dar. Die hier abgefragten Parameter sind denkbare Vergleichsparameter, Rohdaten zur Berechnung weiterer möglicher Vergleichsparameter oder Daten zur Plausibilisierung anderer Vergleichsparameter. Welche Vergleichsparameter in den endgültigen Effizienzvergleich einfließen, wird im Laufe des Verfahrens zum Effizienzvergleich unter Einbeziehung der betroffenen Netzbetreiber sowie Vertreter der betroffenen Wirtschaftskreise und Verbraucher konsultiert. Welche der abgefragten Parameter in das finale Modell des Effizienzvergleichs als Vergleichsparameter einfließen, ist nicht Gegenstand dieser Festlegung.

## **10. Verhältnismäßigkeit der festgelegten Vorgaben**

Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist zur Gewährleistung eines belastbaren, einheitlichen Datenbestandes als Basis für den Effizienzvergleich erforderlich und angemessen.

Im Rahmen des Effizienzvergleichs werden die unternehmensindividuellen Effizienzwerte der Netzbetreiber ermittelt, auf deren Grundlage wiederum die Effizienzvorgaben bestimmt werden. Die Bedeutung des Effizienzvergleichs für die nachfolgenden Prozessschritte macht nicht nur eine aussagekräftige, sondern auch eine ihrem Format nach einheitliche Datengrundlage erforderlich. Nur wenn unternehmensspezifische Parameter zu Last-, Struktur- und Absatzdaten in dem in der Festlegung bestimmten Umfang vorliegen, können die im Rahmen des Effizienzvergleichs angewandten Vergleichsmethoden zu einem sachgerechten und belastbaren Ergebnis kommen, welches Grundlage für das weitere Verfahren ist.

Gemäß § 13 Abs. 1 ARegV hat die Regulierungsbehörde im Effizienzvergleich Aufwandsparameter und Vergleichsparameter zu berücksichtigen. Die Parameter müssen geeignet sein, die Belastbarkeit der Effizienzvergleiche zu stützen (§ 13 Abs. 3 S. 2 ARegV). Die im Umfang der Anlagen V1 und V2 abgefragten Last-, Struktur- und Absatzdaten tragen als Vergleichsparameter dazu bei, dass strukturelle Besonderheiten der Versorgungsaufgabe hinreichend berücksichtigt werden können. Erst die Kenntnis dieser Daten sichert die Belastbarkeit des Effizienzvergleichs. Eine entsprechende Datenerhebung erweist sich daher als unerlässlich. Eine Erhebung dieser Daten ist für den Effizienzvergleich erforderlich. Dabei stellen die zu erhebenden Daten sicher, dass unternehmensindividuellen Besonderheiten bei der Ermittlung der Ineffizienzen ausreichend Rechnung getragen wird.

Eine an alle Gasverteilernetzbetreiber gerichtete Festlegung ist zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung erforderlich, um die zu übermittelnden Daten zu definieren und ein einheitliches Datenformat sowie eine vereinfachte Aufbereitung des Datenmaterials sicherzustellen. Nur durch eine entsprechende Vereinheitlichung im Wege einer Festlegung wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur die für den Effizienzvergleich vorgesehenen Daten mit einem vertretbaren Zeit- und Verwaltungsaufwand ermitteln und nutzen kann und die Daten für die im Rahmen des Effizienzvergleichs anzuwendenden Vergleichsmethoden weitestgehend strukturiert und einheitlich verfügbar sind. Die Vorgaben zu den einheitlichen Datenformaten und Übermittlungswegen erweisen sich vor diesem Hintergrund als angemessen. Die dadurch bei den Unternehmen entstehende Belastung hat die Bundesnetzagentur auch bei der Bestimmung des Umfangs insofern in ihre Betrachtung einbezogen, als sie den Umfang der Daten auf das Mindestmaß der für einen belastbaren Effizienzvergleich notwendigen Daten beschränkt hat. Aufgrund der Tatsache, dass die individuellen Effizienzvorgaben nur aufgrund eines robusten Effizienzvergleichs ergehen können, war eine darüber hinausgehende Reduzierung der zu erhebenden Daten nicht möglich, da anderenfalls ein belastbarer bundesweiter Effizienzvergleich nicht gewährleistet wäre. Vor diesem Hintergrund erweist sich die bei den Unternehmen durch den festgelegten Datenumfang entstehende Aufwand als verhältnismäßig. Wegen der Erwägungen zur Frist für die Datenlieferung, der Listen zum Nachweis von Ausspeisepunkten > 5 bar (g) und der Messlokalationen, der Lastgänge, der Bevölkerungszahlen sowie der Abfrage von Leitungsverläufen wird auf die Ausführungen unter 6. sowie 8. c) (3), (4), (6), (8) und (9) verwiesen.

## **11. Sonstiges**

Die Anlagen V1 und V2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Da die Festlegung gegenüber allen Betreibern von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß

§ 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass

- der verfügende Teil der Festlegung,
- die Rechtsbehelfsbelehrung und
- ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur

im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Bonn, den 20.01.2021

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Dr. Christian Schütte

Roland Naas

Dr. Ulrike Schimmel